

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Mülverstedt mit eingearbeiteter 1. – 6. Änderung - Stand ab 01.08.2017

PRÄAMBEL:.....

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Mülverstedt.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Mülverstedt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.
- (3) Werden die Gebühren für den Elternbeitrag bzw. das Verpflegungsangebot dreimal hintereinander nicht gezahlt, so erlischt der Anspruch auf den Platz.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) 3,80 Euro pro Tag. Bei einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden (lt. § 8 Abs. 1 bis 12.00 Uhr) beträgt die Verpflegungsgebühr für die Halbtagsverpflegung (Frühstück und Mittagessen) 3,30 Euro pro Tag. In den genannten Verpflegungsgebühren sind Gebühren für Getränke eingeschlossen.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.15 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7 **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 **Betreuungsumfang und Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Es besteht die Möglichkeit aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Diese werden wie folgt angeboten:
 1. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung von bis zu 5 Stunden täglich, jedoch in diesem Zeitrahmen maximal bis 12.00 Uhr.
 2. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung über 5 Stunden täglich, maximal bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder, einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie		2. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
130,00	90,00	115,00	75,00

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. und jedes weitere Kind der Familie	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
160,00	115,00	145,00	100,00

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

(1) Durch die Gemeinde wird jährlich ein Bescheid erlassen, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

.....